

Erstes Kapitel.

Ueberwachung der Volkslectüre.

Aber freilich mit diesem Wunsche und mit dieser Bitte ist es noch nicht gethan, es gilt vielmehr, wo heut zu Tage eine verderbliche Volksliteratur vorhanden ist, die Mittel und Wege ausfindig zu machen, wodurch dieselbe unschädlich gemacht werden kann.

Am nächsten liegt hier natürlich der Gedanke, daß es die Aufgabe, die heilige Pflicht des Staates und der Obrigkeit ist, für die Volkswohlfahrt Sorge zu tragen und auf Abwendung des etwa daher zu befürchtenden Schadens bedacht zu sein. Es ist zwar seit den Präventivmaßregeln der Carlsbader Beschlüsse, traurigen Andenkens, so ziemlich als allgemein gültiger Grundsatz angenommen worden, daß eine unbedingte Pressfreiheit die nothwendige Lebensluft der Presse und der Literatur überhaupt sei, und in einem gewissen Sinne ist das auch zuzu-

geben. Wenigstens hat eine vorbauende Censur nicht bloß etwas Gehässiges, sondern muß auch lähmend, einschnürend und erstarrend auf jede selbstständige Entfaltung geistiger Thätigkeit einwirken. Etwas Anderes aber ist es, wenn der Staat da, wo er religiös oder sittlich nachtheilige Einflüsse hervortreten sieht, diesen mit seinem Veto entgegentritt oder, mit andern Worten, wenn ein gerechtes, aber strenges Preßgesetz solchen Auswüchsen die Lebenswurzeln abschneidet. In dem materiellen Verkehr des bürgerlichen Lebens nimmt kaum Jemand einen Anstoß an einem solchen Verfahren des Staates; erst ein einziges Mal habe ich von ganz verbissenen Freihandelsmännern den Grundsatz aufstellen hören, daß der Staat kein Recht habe, den Verkauf der Gifte, die Bereitung der Arzneimittel &c. zu überwachen. Man hält hier dafür, daß in solchen Fällen, wo das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger gefährdet seien, man diese nicht erst durch den Schaden klug werden lassen dürfe, sondern von vornherein darüber wachen müsse, daß der Schade abgewendet werde; in weit höherem Grade wäre diese staatliche Fürsorge gewiß auf dem geistigen Gebiete am Platz.

Wenn nun allerdings nicht in Abrede zu stellen ist, daß dieses Recht und diese Pflicht des Staates einigermassen anerkannt sind, so kommt eben doch auf die Auffassung und Ausübung derselben

gar viel an. Ein Blick auf die Leihbibliotheken wird dies deutlich machen. Es wird aus den an mehreren Stellen mitgetheilten Proben jedem Unbefangenen klar sein, daß ein ungeheurer Schmutz darin zusammengehäuft liegt; und doch ist allenthalben eine Beaufsichtigung von Seiten der Behörden angeordnet. Aber wer sind denn die Männer, denen diese Aufsicht und die Beurtheilung der angeschafften Schriften obliegt? Es sind Beamte der Polizei, der Verwaltung, die in ihrem Wirkungskreise weder die Zeit noch die innere Befähigung zu einer solchen Kritik finden können, so tüchtig sie auch sonst immer sein mögen, die nur den Maßstab einer polizeilichen Nützlichkeit oder Schädlichkeit kennen, den religiös-sittlichen aber, als mit der handgreiflichen Wirklichkeit unverträglich, in das Reich der Träume verweisen. Oder wie wäre es von Männern, die ein fast unübersehbares Gebiet für ihre Thätigkeit haben, zu verlangen, daß sie eingehend und gründlich die großen Stöße von Büchern durchlesen sollten, die ihnen von den Leihbibliotheken zugesendet werden? Sie haben in der einen Viertelstunde einen Straßenlärm zu untersuchen, in der andern einen heimathlosen Vagabunden zu expediren, in der dritten einer laut gewordenen Privatbeschwerde abzuhelfen, dann wieder ganze Bände von oben verlangter Tabellen auszufüllen oder die Vertreter der Staatsanwaltschaft

zu bilden oder, weil die Polizei nun einmal ein verhaßtes Institut ist und auch in höheren Kreisen bisweilen als Sündenbock benutzt wird, sich durch die Presse gegen erlittene Angriffe zu vertheidigen etc. Nein, auch bei dem besten Willen fehlt diesen Männern die Zeit zu einer gründlichen Erörterung.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Anwendung und Handhabung der Preßgesetze. Wenn dabei auch weniger von einem Mangel an Zeit die Rede sein kann, da die Masse des Stoffes sich hier nicht so zusammenhäuft, wie bei der gesetzlichen Sichtung des Leihbibliothekenstoffes, so lassen doch die betreffenden Gesetze ohne vorhergegangene Feststellung der leitenden Grundsätze der Willkühr oder der subjectiven Auffassung der Richter oder der Staatsanwaltschaften einen viel zu weiten Spielraum.

Wir haben jetzt in Folge des bekannten Bundestagsbeschlusses für ganz Deutschland eine gleichförmige Preßgesetzgebung, deren Bestimmungen, ihrem Wortlaute nach, vollkommen ausreichend erscheinen, ohne dabei etwas Drückendes oder Verletzendes zu haben. Es heißt u. a. in § 17 jenes Beschlusses:

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung

einer anerkannten Religionsgesellschaft; Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Es kommt aber eben Alles auf die Beantwortung der Frage an: was ist verderblich? Was ist strafbar? Vor längerer Zeit sprach sich der bekannte von Kirchmann, damals Staatsanwalt in Berlin, in einem Gutachten dahin aus, jedes Einschreiten der Strafgewalt sei unzulässig, so lange die Presse sich nur in dem Felde des Allgemeinen, in Theorien über Reform des Staates, der Gesellschaft, des Verkehrs bewege, seien die Vorschläge auch noch so übertrieben, noch so sehr das Bestehende angreifend; — nur dann sei gegen Uebergrieffe der Presse einzuschreiten, nur dann seien sie dem Gesetz anheim gefallen, wenn eine Druckschrift, das Gebiet des Allgemeinen verlassend, zu einem bestimmten Verbrechen Rath oder Anleitung geben, oder die Ehre und Integrität bestimmter Personen verletzen sollte. Gewiß sind das sehr besonnene und gemäßigte Grundsätze, die auf vielseitigen Beifall rechnen können; allein es scheint dabei doch übersehen zu sein, daß gar oft aus allgemeinen

Theorien sofort zur praktischen Ausführung geschritten wird, ohne daß erst durch Druckschriften zu dem bestimmten Verbrechen Rath oder Anleitung gegeben wäre, und in solchen Fällen ist die Wurzel des Verbrechens doch schon in dem Felde des Allgemeinen, in den Theorien zu suchen, die nach jener Ansicht straflos sein sollen.

Noch mißlicher steht es aber um die Preßgesetzgebung in den Fällen, wo es sich um directe Angriffe auf den Offenbarungsglauben handelt, den „überwundenen Standpunkt“. Denn leider ist es wohl die Ansicht vieler richterlichen Beamten in unserer Zeit, was D. F. Strauß, der bekannte Verfasser des Lebens Jesu, in dem Vorwort zu seinem Werk über Hutten geäußert hat: „seit Klopstock ist keiner unserer Classiker mehr ein Christ gewesen, auch Herder nicht, trotz seiner qualmenden Phantasie; sie alle kennen keine Offenbarung, als die im Gemüth, in Natur und Geschichte, kein Wunder als die Naturgesetze selbst, kein Heil und keine Versöhnung, als die sich der menschliche Geist in sich durch Läuterung, durch Entfagung und Liebe schafft. Und daß diese Ansichten das Eigenthum der Gebildeten unseres Volkes geworden sind, hat die Schillerfeier bewiesen.“

Nun wer diesen Ansichten beipflichtet, wer dieser Bildung huldigt, der sieht natürlich auch in den Gotteslästerungen eines Beher in Leipzig, in den

Bersifflagen der Bibelsprache, wie sie im Kladderadatsch vorkommen, in den Verspottungen des göttlichen Rechtes der Obrigkeit, wie wir sie in den Tagesblättern lesen, keinen Anlaß zu sittlicher Entrüstung, geschweige denn zu einer gerichtlichen Ahndung, trotzdem daß in dem oben angezogenen Bundestagsbeschlusse als ein strafbarer Angriff jeder bezeichnet wird, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatfachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

Die katholische Kirche hat sich für diesen Fall auf sehr bequeme Weise zu helfen gewußt, indem durch den Papst die sogenannte congregatio indicis eingerichtet wurde, welche aus einem Vorsitzenden, 13 Cardinälen und 40 Consultoren besteht und die Aufgabe hat, als eine Corporation von Sachverständigen die Literatur zu prüfen, die verderblichen Bücher zu bezeichnen und auf den index librorum prohibitorum, d. h. in das Verzeichniß der verbotenen Bücher zu setzen.

Das kann die evangelische Kirche natürlich nicht thun, ohne ihrem innersten Wesen untreu zu werden; ihr bleibt daher kein anderer Ausweg übrig, wenn die vom Staat bestellten Wächter schlafen, als ihre Stimme zu erheben und Zeugniß wider das moderne Heidenthum abzulegen; nicht an den bestehenden Gesetzen zu rütteln, wohl aber

zu deren Durchführung und Handhabung aufzufordern, endlich aber sich zu hüten, daß sie nicht alle Schuld auf die Mängel der Gesetzgebung schiebe, um selbst die Hände in den Schoß legen zu können. Das Bequemste ist es freilich, und es geschieht häufig genug, daß jede Last, die der einzelne nicht tragen mag, jede Aufgabe, deren Lösung ihm zu schwer dünkt, dem Staate zugeschoben werden. Und doch sollte hier der Grundsatz gelten, daß jeder Einzelne so arbeiten müsse, als ob er einzig und allein auf sich angewiesen wäre, als ob außer ihm gar keine Arbeitskraft vorhanden wäre.

Dies auf den vorliegenden Fall angewandt, ergibt für die Localgemeinden die dringende Aufgabe, dem Lesebedürfniß des Volkes und der Art und Weise, wie es dafür Befriedigung sucht, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Auf dem Lande und in kleinen Orten ist das natürlich viel leichter als in den großen Städten, wo eine den Einzelnen und das Einzelne umfassende Sorge fast in das Reich der Unmöglichkeit gehört und daher die Wirksamkeit der Gemeindebehörden sich wohl nur auf eine sorgfältige Ueberwachung der Leihbibliotheken und auf Herstellung guter Volksbibliotheken, auf Förderung guter Lesecirkel zc. beschränken muß. Wo aber die Bevölkerung nicht allzustark ist, da liegt die Möglichkeit in den Händen der Ortsvorstände, der Geistlichen und Lehrer, der verderb-

lichen Volkslectüre mit Erfolg entgegen zu wirken. Die Aufsicht, welche in den Dörfern die Schultheißer über die Licht- und Spinnstuben, oder wie sie sonst heißen mögen, zu führen haben, steht ja nicht bloß auf dem Papiere, und wenn ich auch das Verfahren eines ehrenfesten, mir bekannten Kirchenältesten oder Disciplininspectors, der des Abends durch die Dorfgasse ging und dem wüsten Treiben der jungen Bursche mit der Peitsche ein Ende machte, nicht als Muster hinstellen will, so läßt sich doch nicht verkennen, daß hier ein Einfluß der Dorfoberen viel eher ersichtlich wird als anderwärts. Der Schultheißer und die Männer, welche da sonst noch an der Spitze stehen, gehen fast überall aus der freien Wahl der Dorfbewohner hervor, und wenn dabei auch oft genug der Parteigeist spuken mag, so ist doch in der Regel anzunehmen, daß sie durch ihre Familie, durch ihren Besitz, durch ihre Persönlichkeit eine hervorragende Stelle im Dorfe einnehmen. Man wird mir zwar einwenden, daß damit noch nicht ihre Befähigung zur Leitung und Reform der Volkslectüre dargethan sei; allein einestheils soll diese auch gar nicht behauptet werden, indem ich nur ihre Mithülfe in Anspruch nehme, andererseits fühlt ein Mann, welcher Herz und Kopf auf dem rechten Flecke hat, auch ohne literarische Kenntnisse oft instinctmäßig heraus, was dem Volke heilsam ist und was ihm

schadet. Solche Männer, die etwas in ihrer Gemeinde durchzusetzen vermögen, sollten sich nicht etwa nur, wie es häufig zu geschehen pflegt, auf Regelung des Finanzwesens, auf Ablösung von Zehnten, auf Anlegung von guten Straßen, auf Wald- und Feldeulturen beschränken, sondern auch den geistigen Bedürfnissen des Dorfes oder des Städtchens Rechnung tragen. Freilich weicht diese Art der Thätigkeit etwas von dem gewohnten Gleise ab und es wird manches Kopfschütteln und manche bedenkliche Gesichter geben, wenn außer der gewöhnlichen Gemeindeversammlung auch solche Zusammentünfte von ihnen veranstaltet werden, in welchen Volksbildung und Besprechung geistiger Interessen den Gegenstand der Tagesordnung bilden. Das Bedürfniß danach wird, selbst da, wo es bisher gänzlich geschwiegen hat, immer lauter hervortreten und Befriedigung auf diesem oder jenem Wege erheischen; und hier ist es Sache und Aufgabe der Gemeindebehörden, nicht auf dem Wege obrigkeitlicher Anordnungen, wohl aber durch Anregung und Förderung die Sache in den rechten Strom zu leiten.

Wollten sie sich aber dabei isoliren, so würden ihre Bestrebungen, wo nicht ganz vergeblich, doch häufig gehemmt werden und sie selber sich rathlos fühlen. Die Geistlichen und Lehrer sind hier ihre geistigen Bundesgenossen, deren Rath und Hülfe

sie um so weniger entbehren können, als dieselben durch ihre geistige Bildung und durch ihre Lebensstellung ihnen gleichsam zur Ergänzung zugewiesen sind. Nehmen wir an, es handele sich in einer Gemeinde um Errichtung einer Volksbibliothek, wie sie schon in vielen Orten bestehen und oft genug, durch einen Privatmann gegründet, aus geringen Anfängen sich recht gedeihlich entwickelt haben. Eine solche Bibliothek muß und kann sich selbst erhalten, selbst wenn die Lesegebühren auf ein Minimum herabgesetzt werden; bei einem wöchentlichen Beitrag von $\frac{1}{4}$ Silbergroschen oder 1 Kreuzer und einer Theilnehmung von 50 Personen können recht gut für 20 Thaler Bücher in einem Jahre angeschafft werden, während die nöthigen Buchbinderlöhne sich von dem bei Neuanschaffung bemerkbaren Zubruch und der dadurch erzielten Mehreinnahme bestreiten lassen. Wünschenswerth aber ist es, daß für den Anfang ein kleiner Beitrag aus Gemeindegeldern gewährt werde, wäre es auch bloß, um das Anrecht der Gemeinde auf die zu gründende Bibliothek zu sichern.

Bei der Auswahl der anzuschaffenden Bücher ist es ganz natürlich, daß der Rath des Pfarrers und des Lehrers in Anspruch genommen wird, und es ist gewiß nicht zu viel behauptet, wenn ich sage, daß mit wenigen Ausnahmen diese Auswahl einzig und allein in ihren Händen liegt. Daß Pfarrer

und Lehrer einen solchen Rath zu ertheilen wissen, daß sie ein Urtheil haben und abgeben können über die betreffenden Schriften, daß sie mit einem Wort das Zeug dazu haben, wie man sich im gewöhnlichen Leben auszudrücken pflegt, das kann man in unserer Zeit und bei den jetzigen buchhändlerischen Verhältnissen wohl verlangen; denn wer irgend Interesse für literarische Erscheinungen hat, der kann sich mit leichter Mühe au fait erhalten und die ihm vorkommenden Bücher einer Durchsicht und Prüfung unterziehen, wobei er noch gar nicht einmal nöthig hat, die Hülfe der für diese Zwecke so sehr brauchbaren Wegweiser von Bernhardi oder von Schwab und Klüpfel in Anspruch zu nehmen. Während aber so die Uebersicht und die Kenntnißnahme der Volksliteratur so sehr erleichtert ist, so möchte ich doch auch zugleich vor möglichen Mißgriffen warnen. So verschieden in der Welt die Persönlichkeiten sind, ebenso verschieden sind auch die Einseitigkeiten im Urtheil, die sich so leicht an diese Persönlichkeiten anheften; vor solchen Einseitigkeiten zu warnen, kann nicht die Aufgabe dieser Zeilen sein, sondern da muß vielmehr der Einzelne selbst das Beste thun, sich selbst beobachten und auf seiner Hut sein. Wohl aber gibt es neben diesen Subjectivitäten gewisse Richtungen und Gruppen in der betreffenden Literatur, bei deren alleiniger Begünstigung oder Ausschließung der beabsichtigte Erfolg

eines heilsamen Einflusses auf die lesenden Kreise ausbleiben muß; und die Gefahr, gewisse Richtungen und Gruppen zu bevorzugen und andere wieder scheinlich anzusehen, liegt gerade bei jenen Männern, die ich oben als Rathgeber bezeichnete, sehr nahe.

Wenn man die Bücher, welche hier in Betracht kommen, in Classen eintheilt, so kann man unterhaltende, belehrende und erbauliche Schriften unterscheiden. Unterhaltung ist es, die das Volk zumeist und zunächst sucht, und darum ist es allerdings leicht möglich, daß die Vorstände von Volksbibliotheken durch zu große Nachgiebigkeit gegen dieses Begehren die ernstere Aufgabe solcher Institute aus den Augen verlieren und einer geistigen Raschhaftigkeit der Leser Vorschub leisten, anstatt dieselben an einer einfachen, aber gesunden Kost Geschmack finden zu lassen. Aber viel näher liegen den Geistlichen und den Lehrern die Abwege nach den beiden andern Richtungen hin. Der Geistliche ist der Seelsorger seiner Gemeinde und hat daher, je ernster er sein Amt auffaßt, um so mehr Veranlassung, erbauliche Schriften zur Unterstützung darin heranzuziehen, um so mehr aber muß er sich auch hüten, den Werth anderer Schriften zu unterschätzen und sich bloß auf den theologischen Standpunkt zu stellen. Daß darin die Nationalisten vom reinsten Wasser ebenso gut fehlen können wie gläubige Prediger, beweisen die Aeußerungen eines

solchen Pfarrers, der bei der Anlegung einer Dorfbibliothek meinte, es sei rein zum Verzweifeln; denn Tractate der gläubigen Richtung könne er seinen Bauern nicht in die Hand geben, um sie nicht zu Pietisten zu machen, und doch seien die Liebesgeschichten nicht minder gefährlich, weil sie den jungen Burschen und Mädchen etwas in den Kopf setzten. Ich glaube, die eine Furcht war so ungerechtfertigt wie die andere.

Ähnlich verhält es sich übrigens mit den Lehrern. Da sie die Jugend bilden sollen und wollen, so meinen sie gar leicht, ein jedes Buch, das nicht auf dem Titel schon, wo möglich, das Wort Bildung trage, sei vom Uebel, wie es denn vorgekommen ist, daß eine ganze Versammlung junger Lehrer die Schriften von J. Gotthelf und Glaubrecht als ungeeignet für Volkslectüre verwarf, weil zu wenig Bildung und Belehrung daraus entnommen werden könne.

Alle jene Männer aber, Beamte, Ortsvorstände, Geistliche und Lehrer, sollten ihre Thätigkeit nicht für geschlossen erachten, wenn sie an diesem oder jenem Orte eine Lesebibliothek zu Stande gebracht haben, sondern allezeit die Pflicht einer gewissen Ueberwachung der Lectüre anerkennen und im Auge behalten, ja diese Pflicht erstreckt sich, um in noch engere Kreise herabzusteigen, namentlich auch

auf die Hausväter; und so lange nicht in dem Heiligthume der Familien begonnen und auf diesem Grunde auch in größeren Verhältnissen fortgeführt, eine gewissenhafte und sorgfältige Ueberwachung stattfindet, ist immer zu fürchten, daß durch das Lesen Seelen vergiftet werden.

